

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	2
§	1 Geltungsbereich.....	2
§	2 Zuständigkeit der Gemeinde.....	2
§	3 Vollzug	2
§	4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	2
§	5 Selbstbindung des Gemeinwesens.....	3
§	6 Zulässige Entsorgungswege.....	3
II.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten.....	3
A. §	7 Kompostierbare Abfälle	3
B. §	8 Andere verwertbare Abfälle.....	3
C. §	9 Sonderabfälle	4
D.	Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut.....	4
§	10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr.....	4
§	11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde.....	5
§	12 Bereitstellung der Abfälle	5
III.	Finanzielles	6
§	13 Gebühren	6
§	14 Abfallrechnung	6
IV	Diverses.....	7
§	15 Informationspflichten der Gemeinde	7
§	16 Bewilligung für Massenveranstaltungen	7
§	17 Delegation von Aufgaben an Private	7
§	18 Rechtsschutz	8
§	19 Strafbestimmungen.....	8
§	20 Schlussbestimmungen.....	8
V	Anpassungen / Genehmigungen.....	8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nunningen

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

b e s c h l i e s s t:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§2 Zuständigkeit der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
2. Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§3 Vollzug

1. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements
 - die Gesundheits- und Umweltschutzkommissionzuständig.
2. Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes Kelsag.

§4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§5 Selbstbindung des Gemeinwesens

1. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

§6 Zulässige Entsorgungswege

1. Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
2. Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
3. Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
4. Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden.
5. Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

A. §7 Kompostierbare Abfälle

1. Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - einen Häckseldienst organisiert.
2. Solange keine zentrale Kompostieranlage besteht, bestimmt die Gemeinde die entsprechende Sammelstelle der Grünabfälle.

B. §8 Andere verwertbare Abfälle

1. Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfällen wie namentlich
 - Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Aluminium,
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Textilien,
 - Motoren- und Speiseöle,
 - Kleinmengen von inerten Bauabfällen

2. Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
3. Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

C. §9 Sonderabfälle

1. Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
2. Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
3. Die Kelsag führt alle 2 Jahre im gesamten Kelsag-Gebiet (z. Zt 33 Gemeinden) flächendeckend eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. (Gemäss sep. Regelung mit dem Kanton Solothurn).
4. Als Sonderabfälle oder andere schadenstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
 - Thermometer,
 - Putz- und Reinigungsmittel,
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
 - Labor- und Fotochemikalien,
 - Säuren und Laugen,
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

D. Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut

§10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

1. Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
2. Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1. Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen Kelsag-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände von max. 40 x 40 x 100 cm mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 25 kg und einer Höchstabmessung von 60 x 60 x 150 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen Kelsag- Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

2. Der Vertrieb der Kelsag- Säcke, Kelsag- Bündelmarken sowie Kelsag- Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§12 Bereitstellung der Abfälle

1. Die Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
2. Für die Bereitstellung der Abfall - Sammelbehälter (Säcke, Container) und des Sperrgutes sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.
3. Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Gesundheits- und Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben und sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Gesundheits- und Umweltschutzkommission den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und Privatstrassen.
4. Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall- Sammelbehältern.

III. Finanzielles

§13 Gebühren

1. Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
2. Durch die Erhebung einer Kehrichtsackgebühr werden die Kosten abgegolten für:
 - die Sammlung / den Transport und die Behandlung der Siedlungsabfälle
3. Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der Kelsag.
4. Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr von

Fr. 40.00 pro Haushalt mit einer Einzelperson

und von

Fr. 65.00 von allen Haushalten mit mehreren Personen,

sowie von denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben erhoben, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen.

§14 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
2. Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Gesundheits- und Umweltschutz-kommission mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Grundgebühr und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV Diverses

§15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission resp. die Kelsag

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§16 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§17 Delegation von Aufgaben an Private

1. Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautions für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
 - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§18 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der Gesundheits- und Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflichten zur Benutzung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3, 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§20 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.1996 rückwirkend in Kraft.
2. Es ersetzt das Reglement über die Kehrichtbeseitigung vom 01.01.1986.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 22. August 1996

K. Gasser

Gemeindepräsident

R. Stebler

Gemeindeschreiber

V Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung	11.12.1997	Änderung § 13 Abs. 4
Gemeindeversammlung	09.12.1999	Änderung § 13 Abs. 4
Volkswirtschafts-Departement	18.05.2000	
Gemeindeversammlung	07.12.2006	Änderung § 13 Abs. 4